

Schriftlicher Bericht

für die 61. Amtschefkonferenz und die 90. Umweltministerkonferenz
vom 6.-8. Juni 2018 in Bremen

TOP 18 : Energieeffizienz und Umweltpolitik

Berichterstatter: Bund

Instrumente für Energieeffizienz in einkommensschwachen Privathaushalten

1. Zusammenfassung

Einkommensschwache Haushalte müssen im Durchschnitt einen überproportional hohen Anteil ihres Haushaltseinkommens für Energiekosten aufwenden, sowohl im Strom- als auch im Wärmebereich. Mit UMK-Beschluss vom 5. Mai 2017 wurde der Bund gebeten zu prüfen, welche zusätzlichen, zielgruppenorientierte Instrumente für mehr Energieeffizienz insbesondere in leistungsschwachen Privathaushalten angeboten werden und darüber zu berichten.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über bestehende sowie geplante Instrumente, die insbesondere einkommensschwache Haushalte im Kontext Energieeffizienz adressieren. Dies umfasst Beratungs- und Förderinstrumente (Energieberatung privater Haushalte; Stromspar-Check Kommunal; Klimaschutzkampagne), aber auch sozial- und mietrechtliche Regelungen (Möglichkeit für Kommunen, eine Gesamtangemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft und Heizung festzulegen; Prüfung einer Klimakomponente im Wohngeld; im Koalitionsvertrag 2018 vorgesehene Reform der Modernisierungsumlage nebst Einführung einer Kappungsgrenze). In der Gesamtbetrachtung können die dargestellten Maßnahmen sowohl zu einer finanziellen Entlastung der Haushalte als auch zu Einsparungen bei Treibhausgasemissionen beitragen.

2. Prüfauftrag der 88. UMK an den Bund

Beschluss Top 12 („Energieeffizienz und Umweltpolitik“), Punkt 4:

„Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und –senatoren der Länder bitten den Bund zu prüfen, welche zusätzlichen, zielgruppenorientierten Instrumente für mehr Energieeffizienz insbesondere in leistungsschwachen Privathaushalten angeboten werden können und darüber auf der 90. UMK zu berichten.“

Die Berichtsbitte betrifft die Zuständigkeiten und Aktivitäten mehrerer Ressorts, insbesondere:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - BMWi (Verbraucherberatung Energieeffizienz)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BMAS (Sozialgesetzgebung mit Blick auf energiebedingte Kosten im Bereich Wärme („Kosten der Unterkunft“) sowie Strom („Kosten der Haushaltsenergie“))
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit - BMU (Stromspar-Check Kommunal, Kampagne „Mein Klimaschutz“)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - BMI (Sozialverträglichkeit im Bereich Bauen und Wohnen, Wohngeld)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV (Mietrecht)

3. Einführung

Die Energiewende als wesentlicher Baustein der Klimaschutzpolitik bedarf der gesellschaftlichen Akzeptanz. Dazu zählt, dass Klimaschutzmaßnahmen sozialverträglich ausgestaltet und Kosten und Nutzen fair verteilt werden. Gerade auch einkommensschwache Haushalte sollen die Möglichkeit haben, Klimaschutz mitzugestalten und von Kosteneinsparungen durch Energieeffizienzsteigerungen zu profitieren.

Einkommensschwache Haushalte müssen im Durchschnitt einen überproportional hohen Anteil ihres Haushaltseinkommens für Energiekosten aufwenden. Bei den Stromkosten kann dies an der Ausstattung mit älteren und weniger effizienten Geräten (Kühlschränke, Waschmaschinen, etc.) liegen. Bei den Kosten für Heizung und Warmwasser (bezogen auf m²) kann ein Zusammenhang darin bestehen, dass die betreffenden Haushalte auf günstigen, aber dafür energetisch weniger ertüchtigten Wohnraum angewiesen sind.

Bei Maßnahmen, die auf die Erhöhung von Energieeffizienz in einkommensschwachen Haushalten abzielen, ist zu unterscheiden zwischen:

- Maßnahmen, die energiesparendes Verhalten z.B. durch Beratung fördern – einkommensschwache Haushalte werden dabei entweder spezifisch adressiert oder erhalten erleichterten Zugang durch kostenlose Angebote,
- Maßnahmen, die die Ausstattung einkommensschwacher Haushalte mit energieeffizienten Geräten adressieren,
- Maßnahmen, die indirekt wirken, indem sie z.B. einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu saniertem Wohnraum erleichtern.

4. Bestehende Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in einkommensschwachen Haushalten

Energieberatung privater Haushalte der Verbraucherzentralen

Die Bundesregierung fördert die Energieberatung privater Haushalte der Verbraucherzentralen aus Mitteln des BMWi mit jährlich bis zu 15 Mio. Euro mit verschiedenen Beratungsangeboten, wobei Telefonberatungen und Online-Kurzberatung für alle privaten Verbraucher kostenlos sind. Für einkommensschwache Haushalte sind alle Angebote mit entsprechendem Nachweis kostenlos. Die Energieberatung wird auch in dieser Legislaturperiode fortgeführt und weiter ausgebaut.

Seit Oktober 2012 werden – zusätzlich zu den Energieberatungen – auch verschiedene Energie-Checks im Gebäude selbst angeboten. Mieterhaushalte können einen Basis-Check erhalten, der Einsparmöglichkeiten beim Stromverbrauch aufzeigt und Empfehlungen für richtiges Heizungs- und Lüftungsverhalten enthält. Das Angebot wurde in 2015 um einen Check der Solaranlage und einen Heiz-Check für die übrigen Heizungsanlagen (Niedertemperatur usw.) erweitert.

Das Projekt „Energieberatung privater Verbraucher“ wird vom Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbänden e.V. (vzbv) zusammen mit den Verbraucherzentralen der Länder und auf Honorarbasis tätigen Energieberatern durchgeführt. (www.vzbv.de/themen/energie)

Stromspar-Check Kommunal

Das Projekt Stromspar-Check wird seit dem Jahr 2008 durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des BMU gefördert. Es wird vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dem Verband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) durchgeführt. Das Anschlussprojekt „Stromspar-Check Kommunal“ wird seit dem 01.04.2016 aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert. Einkommensschwache Haushalte erhalten in dem Projekt die Möglichkeit, an einer

individuellen Energieberatung teilzunehmen. Die Beratung wird von Langzeitarbeitslosen erbracht, die eine spezielle Schulung als „Energiesparhelfer“ absolviert haben. Teilnehmende Haushalte erhalten kostenlos Energiesparartikel, mit denen sie ihren Strombedarf senken und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Beratung „auf Augenhöhe“ ermöglicht den Stromsparhelfern Zugang zu den Haushalten und erleichtert nachweislich die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Projekt richtet sich an die Bezieher von Sozialleistungen (Grundsicherung nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeld) und Menschen, deren Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag liegt. Insgesamt sind etwa rund zehn Prozent der deutschen Bevölkerung dazu berechtigt, von dem Beratungsangebot und den kostenlosen Energiesparartikeln des Stromspar-Checks zu profitieren. Insgesamt wurden bislang mehr als 280.000 Haushalte durch Stromspar-helfer/innen beraten und für Klimaschutz sensibilisiert. Langfristige Einsparungen (über die Lebensdauer der Energiesparartikel gerechnet) i.H. v. mehr als 300 Mio. Euro an Energiekosten und einer halben Million Tonnen CO₂ wurden erreicht. (www.stromspar-check.de)

Klimaschutzkampagne „Mein Klimaschutz“

Ziel der BMU-Kampagne ist es, sektorübergreifend in den Handlungsfeldern Gebäude, Mobilität und nachhaltiger Konsum über die Folgen des Klimawandels zu informieren und unterschiedliche Zielgruppen zu motivieren, zur Minderung von Treibhausgasen durch eigene Maßnahmen in Unternehmen und im Wohnumfeld beizutragen. Die Handlungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger soll durch niedrigschwellige Aktionen befördert werden. Die Kampagne soll die Bürgerinnen und Bürger zielgruppenspezifisch mit innovativen Instrumenten über moderne Kommunikationswege („Social Media“) ansprechen. Bestehende Informations-, Beratungs- und Förderangebote von Ministerien, Institutionen sowie regionalen Akteuren und Kommunen sollen gebündelt sowie im Bereich Information und Beratung ergänzt werden. (www.mein-klimaschutz.de)

Gesamtangemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Für die Zielgruppe der rund 3,2 Mio. Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können die kommunalen Träger seit dem 1. August 2016 eine sog.

Gesamtangemessenheitsgrenze festlegen, bis zu deren Grenzen die Kosten der Unterkunft und Heizung vom Jobcenter übernommen werden (§ 22 Absatz 10 SGB II). Leistungsberechtigten wird dadurch erleichtert, energetisch sanierten Wohnraum anzumieten bzw. nach Sanierung in ihrer Wohnung zu bleiben. Die höheren Kosten der Unterkunft für energetisch sanierten Wohnraum können durch die niedrigeren Heizkosten ausgeglichen werden.

5. Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in einkommensschwachen Haushalten

Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 14. März 2018 sieht die Einführung einer **Klimakomponente beim Wohngeld** nach Vorlage eines mit den Ländern inhaltlich und finanziell abgestimmten Modells vor.

Das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hatte bereits in der letzten Legislaturperiode eine Studie zu dem Thema in Auftrag gegeben, die seit April 2017 veröffentlicht ist (BBSR-Online-Publikation Nr. 5/2017). Gegenstand dieser Untersuchung war, ob eine Klimakomponente Haushalte mit niedrigem Einkommen, die einen Wohngeldanspruch haben, unterstützen kann, eine Wohnung mit höherem Energieeffizienzstandard anzumieten oder nach einer energetischen Modernisierung und anschließender Erhöhung der Nettokaltmiete darin wohnen bleiben zu können. Eine Möglichkeit, eine Klimakomponente in das Wohngeldsystem zu integrieren, wäre eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete, sofern ein bestimmter Energieeffizienzstandard erreicht wird. Angesichts der Wohnverhältnisse von Haushalten im Niedrigeinkommensbereich wurde empfohlen, sich bei der Festlegung des Energiestandards am Effizienzhaus 100 (entspricht Neubaustandard nach EnEV 2009) zu orientieren.

Es bedarf der Klärung, wie der erforderliche Nachweis des Energiestandards erbracht werden könnte. Im Rahmen eines weiteren Forschungsvorhabens soll deshalb ein praktikables und verwaltungseinfaches Verfahren entwickelt werden, das weder die Wohngeldbehörden noch die Mieter/Vermieter bzw. Eigentümer überfordert.

Die Effekte einer Klimakomponente auf die Zahl der Wohngeldhaushalte und die Ausgaben für das Wohngeld wurden mit Hilfe von Mikrosimulationsrechnungen in

unterschiedlichen Varianten abgeschätzt. Insgesamt könnten etwa 55.000 Haushalte (bisherige Wohngeldhaushalte und zusätzliche Empfänger) von der Klimakomponente profitieren. Die Mehrausgaben für Bund und Länder würden demnach insgesamt rund 40 Mio. Euro betragen.

(www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2017/bbsr-online-05-2017)

Kappungsgrenze und regionale Absenkung für Modernisierungsmieterhöhung („Modernisierungsumlage“)

Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine Kappungsgrenze für die Mieterhöhung nach einer Modernisierung einzuführen, nach der die Miete innerhalb von sechs Jahren um nicht mehr als 3 Euro monatlich je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden darf. In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne von § 558 Absatz 3 Satz 2 BGB soll der Prozentsatz, mit dem die Kosten einer Modernisierung auf die jährliche Miete umgelegt werden können, von bislang 11 % auf 8 % abgesenkt werden. Die Absenkung und Kappung ist zwar nicht auf einkommensschwache Haushalte beschränkt, zielt aber allgemein auf eine Begrenzung der Mietsteigerungen nach Modernisierungsmaßnahmen (einschl. energetischer Modernisierungsmaßnahmen) ab.

Optionales vereinfachtes Mieterhöhungsverfahren

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags erarbeitet das BMJV einen Gesetzgebungsvorschlag für ein optionales vereinfachtes Verfahren für „kleine Modernisierungen“ bis 10.000 Euro. Zugunsten des Vermieters sollen die Anforderungen an die Ankündigung der Modernisierung und die Geltendmachung der Mieterhöhung bei solchen Modernisierungen erleichtert werden. Dies könnte zu vermehrten kleinen energetischen Modernisierungen, insbesondere durch Privatvermieter, führen, die dementsprechend auch weniger umfangreiche Mieterhöhungen nach sich ziehen als große, umfangreiche Modernisierungen. Auch wenn eine solche Norm darauf ausgerichtet ist, Modernisierungen zu ermöglichen und nicht zielgruppenorientiert auf leistungsschwache Privathaushalte zielt, kann sie auf diese positiv wirken.